

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 22. Februar 2001 Nr. 7

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
19.01.2001	Hauptsatzung	95
08.02.2001	Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung <u>bestimmter</u> gefährlicher Güter	100
12.02.2001	Kreiswahl am 09.09.2001	102
15.02.2001	Auflösung des Realverbandes „Realgemeinde Daerstorf “ mit Sitz in Neu Wulmstorf	104
19.02.2001	Sitzung des Jugendhilfeausschusses	105
20.02.2001	Sitzung des Schulausschusses	106
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>	
25.01.2001	Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung	107
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>	
11.12.2000	Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gern. § 149 Abs. 4 NWG	110
	<u>Gemeinde Appel</u>	
19.12.2000	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	121
	<u>Gemeinde Hollenstedt</u>	
18.12.2000	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	123
	<u>Gemeinde Wenzendorf</u>	
14.12.2000	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	125
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
12.02.2001	Bebauungsplan Nr. 8 „Salzhausen Ortsmitte 1. Änderung“	127

Hauptsatzung des Landkreises Harburg

Aufgrund der §§ 7, 8 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 18.12.2000 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Harburg.

Er hat seinen Sitz in Winsen (Luhe).

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Das Wappen des Landkreises zeigt zum Zeichen seiner Verbindung mit der geschichtlichen Vergangenheit den aufrecht schreitenden, rot gezungten und rot bewehrten, blauen Lüneburger Löwen der welfischen Stammlande mit einem silbernen Schlüssel von Bremen zwischen den Pranken auf goldenem Feld und von 12 roten Herzen umgeben.
2. a) Die **Hissflagge** des Landkreises zeigt zwei waagerechte Längsbahnen, oben gelb, unten blau; im vorderen Obereck ein von roten Herzen umgebener, rot bewehrter blauer Löwe mit einem weißen Schlüssel in den Pranken.
b) Die **Hängeflagge** des Landkreises zeigt zwei senkrechte Längsbahnen, vorn gelb, hinten blau; im gelben Streifen oben ein zur Außenkante gewandter, von roten Herzen umgebener, rot bewehrter blauer Löwe mit einem weißen Schlüssel in den Pranken.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Harburg“.
4. Die Verwendung
 1. des Kreiswappens,
 2. des Namens des Landkreises in Verbindung mit der Bezeichnung „Landkreis“, auch in abgewandelter oder verkürzter Form,zu Werbezwecken ist nur mit Einwilligung des Landkreises zulässig.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Bestimmung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 NLO. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1 0.000,00 geahndet werden.

§ 3

Vermögensverfügungen und Verträge

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 36 Absatz 1 Nr. 11 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 1 00.000,00 DM nicht übersteigt;
- b) Verträge i.S.d. § 36 Absatz 1 Nr. 17 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 DM nicht übersteigt.

§ 4

Vorbehalt des Kreistages

Für folgende Gruppen von Angelegenheiten, für die der Kreisausschuss, der Werksausschuss oder nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 NLO die **Oberkreisdirektorin/der Oberkreisdirektor** zuständig ist, behält sich der Kreistag die Beschlussfassung vor:

- Organisationsstruktur der Kreisverwaltung im rechtlich zulässigen Rahmen

§ 5

Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses

Jede/jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehört neben der **Oberkreisdirektorin/dem Oberkreisdirektor** die Erste **Kreisrätin/der Erste Kreisrat** mit beratender Stimme an.

§ 7

Beamte auf Zeit

Außer der **Oberkreisdirektorin/dem Oberkreisdirektor** wird die allgemeine **Vertreterin/der allgemeine Vertreter** als Erste **Kreisrätin/Erster Kreisrat** in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Vertretung der Oberkreisdirektorin/des Oberkreisdirektors bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters

Die **Oberkreisdirektorin/der** Oberkreisdirektor wird bei Verhinderung der allgemeinen **Vertreterin/des** allgemeinen Vertreters durch die zuständigen Bereichs-/**Steuerungsdienstleiter/innen** vertreten.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

1. Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 17 c NLO (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
2. Die **Landrätin/der** Landrat kann der **Antragstellerin/dem** Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
3. Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Harburg betreffen, sind ohne Beratung von der **Landrätin/vom** Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
4. Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 36 Abs. 1 NLO zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
5. Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages soll abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
6. Die **Oberkreisdirektorin/der** Oberkreisdirektor unterrichtet die **Antragstellerin/den** Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 10

Bekanntmachungen

1. Es werden bekanntgemacht bzw. verkündet:
 1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“;
 2. Viehseuchenbehördliche Verordnungen in den Tageszeitungen „Winsener Anzeiger“, „**Harburger** Anzeigen und Nachrichten“ und „**Harburger** Rundschau“;

3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in den Tageszeitungen „Winsener Anzeiger“, „Harburger Anzeigen und Nachrichten“ und „Harburger Rundschau“;
 4. sonstige Bekanntmachungen im Amtsblatt.
Im Einzelfall in der für zweckmäßig erachteten Weise.
2. Auf Veröffentlichungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 ist im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ hinzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

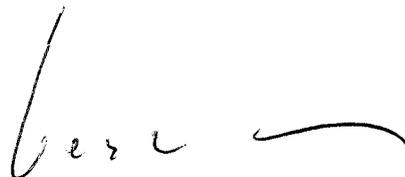
Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.04.1997 außer Kraft.

Winsen (Luhe), 19.01.2001

LANDKREIS HARBURG



Prof. Dr. Jens-Rainer Ahrens
Landrat



Hans Bodo Hesemann
Oberkreisdirektor

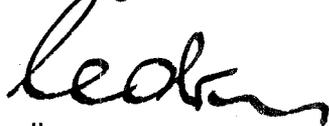
Genehmigung

Die vom Kreistag des Landkreises Harburg am 18.12.2000 beschlossene Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Harburg vom 19.01.2001 wird hiermit gemäß § 8 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung genehmigt.

Lüneburg, den 01.02.2001

Bezirksregierung Lüneburg
- 202.2 - 10020/HAR -

Im Auftrage



Ledins



Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Aufgrund § 7 Absatz 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22.12.1998 (BGBl. I 1998, S. 3993), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Harburg, ausgenommen für die Städte Winsen (Luhe) und Buchholz in der Nordheide sowie die Gemeinde Seevetal, für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

- 1.1 **Propan/Butan-Gemisch**, UN 1965, Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g., Kl. 2 Ziffer 2 F ADR (§ 7 Absatz 1 Satz 1 GGVS).
- 1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage A Randnummer 2301 Ziffer 1 bis 5 genannt sind und unter die Buchstaben a) oder b) fallen (z.B. Benzin) (§ 7 Absatz 1 Satz 2 GGVS).

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmezulassung vorliegt,

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 7 Absatz 2 GGVS) sowie außerhalb geschlossener Ortschaften

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen und
- Landesstraßen.

Innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrsordnung StVO)

- Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Strecken **nicht zum Negativnetz** gehören.

2.3 Negativnetz

Das **Negativnetz** besteht aus den mit den Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Kürzeste geeignete Straßen

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung dieses Fahrweges wird zum Beispiel durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (zum Beispiel Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 Satz 1 GGVS **benutzungspflichtigen** Autobahnen zu befahren.

Anmerkung zur Ferienreiseverordnung

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 20. Juli 1997 (BGBl. I S. 2038), erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die unteren Straßenverkehrsbehörden.

3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des **Positivnetzes** (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften **über Umgehungsstraßen** umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (s. Nr. 2.4).

Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, zum Beispiel durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.)

4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet, Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 Abweichung aus unvorhersehbaren Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen. (Dies gilt gemäß § 7 Absatz 3 GGVS nicht, soweit der Fahrer einer ausgewiesenen Umleitungsstrecke folgt.)

4.5 Aufbewahrungsfrist

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer drei Jahre aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, gegebenenfalls auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4), anzufahren.

6. Für Beförderungen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ist ein Antrag nach § 7 Absatz 3 Satz 3 GGVS nicht erforderlich.

7. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 10 Nr. 1 bis 4 GGVS als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am **01.4.2001** in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.03.2004.

Winsen (Luhe), den 08.02.2001

Landkreis Harburg

Hesemann

Oberkreisdirektor

- 4 **Gemeinde Seevetal-Süd**
(mit Fleestedt, Beckedorf, Glüsingen, Over, Bullenhausen, Groß-Moor, Em-
melndorf, Metzendorf, Hittfeld, Helmstorf, Lindhorst, Ramelsloh, Ohlendorf und
Holtorfsloh)
- 5 **Gemeinde Seevetal-Nord**
(mit Meckelfeld, Klein-Moor, Maschen, Horst und Hörsten)
- 6 **Gemeinde Rosengarten und Samtgemeinde Hollenstedt**
- 7 **Gemeinde Neu Wulmstorf**
- 8 **Stadt Buchholz-Nordwest**
bestehend aus dem nördlichen Teil des früheren Stadtgebietes Buchholz, dem
heutigen Kerngebiet, begrenzt im Süden durch die Bahnlinie Hamburg-Bremen
und weiter nördlich entlang des Itzenbütteler Weges

sowie die Ortschaften Dibbersen, Steinbeck, Trelde und Sprötze
- 9 **Stadt Buchholz-Südost**
bestehend aus dem südlichen Teil des früheren Stadtgebietes Buchholz, dem
heutigen Kerngebiet, begrenzt im Norden durch die Bahnlinie Hamburg-Bremen
und weiter nördlich entlang des Itzenbütteler Weges

sowie die Ortschaften Holm-Seppensen und Reindorf

Samtgemeinde Jesteburg
- 10 **Samtgemeinde Tostedt**

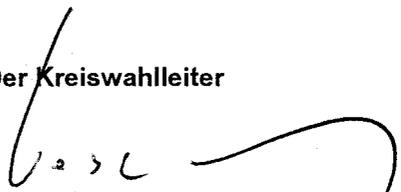
Für die Aufstellung der Wahlvorschläge und Erklärungen für die Verbindung von Wahlvorschlägen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 30 ff. NKWO hingewiesen. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 NKWO eingereicht werden. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt 10. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. Jeder Wahlvorschlag für die Kreiswahl muß von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, sofern die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht vorliegen. Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG treffen für folgende Parteien und Wählergruppe zu:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (F.D.P.),
Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)
DIE REPUBLIKANER (REP)
WÄHLERGEMEINSCHAFT des Landkreises Harburg (WG)
STATT Partei (STATT Partei).

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist entsprechend der vorgenannten Bestimmungen bis spätestens 24.07.2001 beim Nieders. Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen; auf die Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 31.10.2000 -LWL 11421/10- (Nds. MBl. S. 708) wird hingewiesen.

Winsen (Luhe), den 12. Februar 2001
15 • 063-1 5/2001

Der Kreiswahlleiter


(Heesemann)

Bekanntmachung

Auflösung des Realverbandes „Realgemeinde Daerstorf“ mit Sitz in Neu Wulmstorf

Ich beabsichtige, gemäß § 40 des Nds. Realverbandsgesetzes (RVG) vom 04. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.1982 (Nds. GVBl. S.157), den Realverband Realverband „Realgemeinde Daerstorf“ mit Sitz in Neu Wulmstorf aufzulösen, da der Verband kein Vermögen mehr besitzt und damit die ihm nach § 3 RVG obliegenden Aufgaben entfallen sind.

Den Realverband habe ich zu dieser Absicht gehört; er stimmt der beabsichtigten Auflösung zu.

Die Mitglieder des Realverbandes weise ich darauf hin, daß Einwendungen gegen die Auflösung innerhalb eines Monats schriftlich bei dem Landkreis Harburg in 21423 Winsen erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, daß die Voraussetzungen zur Auflösung nicht vorliegen.

Die Gläubiger des Realverbandes fordere ich hiermit auf, ihre Ansprüche anzumelden.

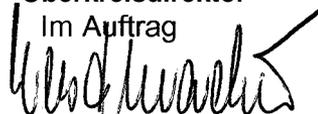
Winsen, den 15.02.2001

15-021-41/2610

LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrag



(Mestmacher)

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Jugendhilfeausschuss
Sitzungs-Nr.:	21. Sitzung/XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Mittwoch, 28.02.2001
Sitzungsbeginn:	15:00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-013

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohnernnenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 15. November 2000
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Umfrage und Erhebung an Schulen zu Kinder- und Jugendproblemen
10. Mitwirkungs- und Mitsprachemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche;
Bericht der Verwaltung
11. Jugendsozialarbeit als Prävention gegen Gewalt; Projekte der Reso-Fabrik Winsen e. V.;
12. Maßnahmen der Kreisjugendpflege in 2000;
Bericht der Verwaltung
13. Neufassung der Satzung des Jugendamtes
14. Entwicklung bei der Festlegung der Gebühren und Entgelte (Sozialstaffel) gemäß § 8
Kindertagesstättengesetz
15. Anregungen und Beschwerden
16. Anfragen
17. Einwohnernnenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 19.02.2001

LANDKREISHARBURG
Der Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Schulausschuss
Sitzungs-Nr.:	23. Sitzung/XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Donnerstag, 01.03.2001
Sitzungsbeginn:	15:00 Uhr
Sitzungsort:	Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Hanstedt Bergstraße 2 – 4, 21271 Hanstedt Tel. (04184) 10 46

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Einwohnernnenfragestunde
7. Genehmigung der Niederschrift vom 16.01.2001
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Gymnasiales Angebot in der Elbmarsch;
a) Antrag auf Errichtung eines Gymnasiums bei ausreichenden Schülerzahlen
b) Übergangslösung durch Wiedereröffnung des Schuleinzugsbereiches zu den Gymnasien in Geesthacht und **Scharnebeck**
Antrag der CDU-Fraktion / Gruppe Wählergemeinschaft - Bartels vom 27.01.2001
c) Antrag auf Errichtung eines Gymnasiums in Marschacht bzw.
d) alternativ: Antrag auf Übernahme der Schulträgerschaft für eine Kooperative Gesamtschule an der Ernst-Reinstorf -Schule in Marschacht
Antrag der Samtgemeinde Elbmarsch vom 31 .01.2001
10. Errichtung je einer Bildungseinrichtung für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche an den Berufsbildenden Schulen in **Winsen/L.** und Buchholz
11. Computerausstattung an Schulen über N 21 und D 21
Bericht der Verwaltung
12. Kreisvolkshochschule
a) Kreisvolkshochschule; Bericht der Verwaltung über die derzeitige Situation
b) KVHS;
Außenstellenleiter und Dozenten;
Antrag der Fraktion Bündnis **90/Die** Grünen vom 03.02.2001
13. Anregungen und Beschwerden
14. Anfragen
15. Einwohnernnenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 20.02.2001

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

S a t z u n g

zur 1. Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 29.08.1996

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 25.01.2001 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

§ 3 Abs. 1 der Satzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

„ (1) Werksleiterin/Werkleiter des Eigenbetriebes ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. „

§ 2

§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

„ Die Werksleiterin/der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. “

§ 3

§ 4 Abs. 3 Ziff. 2 der Satzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

Die Worte „des Gemeindedirektors“ werden ersetzt durch die Worte „der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“.

§ 4

§ 5 der Satzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

„ § 5
Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals. “

§ 5

§ 6 Abs. 1 der Satzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

„ (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der **Werksleiterin/des** Werksleiters unterliegen, zeichnet dieseldieser unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. “

§ 6

§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

Die Worte „Der Werksleiter kann seine . . .“ werden ersetzt durch die Worte „Die **Werksleiterin/der** Werksleiter kann **ihre/seine** . . .“.

§ 7

§ 7 Abs. 1 der Satzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

Die Worte „vom Werksleiter“ werden ersetzt durch die Worte „von der Werksleiterin/vom Werksleiter“.

§ 8

§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Werksleiter“ werden ersetzt durch die Worte „die **Werksleiterin/der** Werksleiter“.

§ 9

§ 8 Abs. 2 der Satzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

„ (2) Die Kassenaufsicht führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. **Sie/er** kann die **ihr/ihm** obliegende Kassenaufsicht **einer/einem** sonstigen Gemeindebediensteten übertragen. “

§ 10

§ 9 der Satzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

Die Worte „Der Gemeindedirektor“ werden ersetzt durch die Worte „Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister“.

§ 11

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Satzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 12

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2001 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 25.01.2001



Günter Schadwinkel
Bürgermeister



Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke g-em. § 149 Abs. 4 NWG

Aufgrund der §§ 6, 40, 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10), hat der Bat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 11. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Samtgemeinde Elbmarsch überträgt für die Gemeinden

Drage

Ortsteil	-Gemarkung...	Flur	Flurstück(e)	Straße, N F .
Drage	Drage	13	22/14, 22/16	Winsener Straße 1 + 1 A
Drage	Drage	13	41/8	Winsener Straße 2
Drage	Drage	13	41/12	Winsener Straße 2 A
Drage	Drage	13	41/12	Winsener Straße 2B
Drage	Drage	13	41/11	Winsener Straße 2 C
Drage	Drage	16	31/1	Elbdeich 9
Drage	Drage	18	73/19	Elbdeich 47
Drage	Drage	18	73/23	Elbdeich 49
Drage	Drage	18	73/25	Elbdeich 51
Drage	Drage	18	73/24	Elbdeich 53
Fahrenholz	Hunden	54	10	Rottorfer Weg 1
Fahrenholz	Hunden	52	374/85	Rottorfer Weg 2
Fahrenholz	Hunden	66	10	Rottorfer Weg 4
Fahrenholz	Hunden	66	12/3	Rottorfer Weg 6
Fahrenholz	Hunden	66	12/4	Rottorfer Weg 8
Fahrenholz	Hunden	66	12/5, 11/3	Rottorfer Weg 8 A
Fahrenholz	Hunden	66	13, 16/1	Rottorfer Weg 10
Fahrenholz	Hunden	66	16/2	Rottorfer Weg 10 C
Fahrenholz	Hunden	66	15	Rottorfer Weg 12
Fahrenholz	Hunden	52	448/17	An der Ilmenau 1
Fahrenholz	Hunden	55	61/1, 184/50	An der Ilmenau 2
Fahrenholz	Hunden	52	101/4	An der Ilmenau 6

Fahrenholz	Hunden	53	7/1	An der Ilmenau 8
Fahrenholz	Hunden	52	425/79	An der Ilmenau 15
Fahrenholz	Hunden	2	26	An der Ilmenau 17
Mover	Hunden	51	102/3	Im Aufeld 2
Mover	Hunden	51	102/2	Im Aufeld 6
Mover	Hunden	51	94/3	Im Aufeld 8
Mover	Hunden	51	9/2	Im Aufeld 10
Mover	Hunden	51	78/1	Hörstendeich 7
Hunden	Hunden	51	36/1	Hundener Straße 45
Schwinde	Schwinde	4	42	Stoppelweg 7

Marschacht

Ortsteil	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Straße, Nr.
Eichholz	Eichholz	2	3212	Bimenallee 5
Eichholz	Eichholz	5	4	Eichholzer Straße 30
Niedermarschacht	Niedermarschacht	2	16/15	Elbuferstr. 142
Obermarschacht	Obermarschacht	4	18/6	Elbuferstraße 28
Oldershausen	Oldershausen	19	216	Alter Kirchweg 9
Oldershausen	Oldershausen	19	210	Alter Kirchweg 15
Oldershausen	Oldershausen	19	208	Alter Kirchweg 17
Oldershausen	Oldershausen	21	35	Hundener Straße 10
Oldershausen	Oldershausen	19	201	Oldershausener Hauptstraße 32
Oldershausen	Oldershausen	19	203	Oldershausener Hauptstraße 34
Oldershausen	Oldershausen	22	32	Zum Hohenbrink 2
Oldershausen	Oldershausen	22	50	Zum Hohenbrink 3
Oldershausen	Oldershausen	21	106	Hundener Straße 20
Oldershausen	Oldershausen	21	108	Hundener Straße 21
Rönne	Rönne	2	49	Elbuferstr. 223

Tespe

Ortsteil	Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße, Nr.
Avendorf	Avendorf	6	44/2	Deichstraße Ost 27
Avendorf	Avendorf	6	44/1	Deichstraße Ost 28
Avendorf	Avendorf	6	47	Deichstraße Ost 29
Avendorf	Avendorf	6	58	Elbuferstr. 1
Avendorf	Avendorf	2	67/7	Elbuferstr. 91
Bütlingen	Bütlingen	5	27	Kötnerberg 1
Bütlingen	Bütlingen	5	26	Kötnerberg 2
Bütlingen	Bütlingen	5	25	Kötnerberg 3
Bütlingen	Bütlingen	5	72/12	Kötnerberg 4
Bütlingen	Bütlingen	5	72/11	Kötnerberg 5
Bütlingen	Bütlingen	5	72/10	Kötnerberg 6
Bütlingen	Bütlingen	5	72/9	Kötnerberg 7

Bütlingen	Bütlingen	5	75	Kötnerberg 8
Bütlingen	Bütlingen	5	74/1	Kötnerberg 9
Bütlingen	Bütlingen	5	74/2	Kötnerberg 10
Bütlingen	Bütlingen	5	72/3	Kötnerberg 11
Bütlingen	Bütlingen	5	74/3	Kötnerberg 12
Bütlingen	Bütlingen	5	55/1	Kötnerberg 13
Bütlingen	Bütlingen	4	56/1	Kötnerberg 14
Bütlingen	Bütlingen	4	57/2	Kötnerberg 15
Bütlingen	Bütlingen	4	58/3	Kötnerberg 16
Bütlingen	Bütlingen	4	59	Kötnerberg 17
Bütlingen	Bütlingen	4	60	Kötnerberg 18
Bütlingen	Bütlingen	4	61	Kötnerberg 19
Bütlingen	Bütlingen	4	64/2	Kötnerberg 20
Bütlingen	Bütlingen	4	62	Kötnerberg 21
Bütlingen	Bütlingen	4	67/1	Kötnerberg 22
Bütlingen	Bütlingen	4	67/1	Kötnerberg 22 A
Bütlingen	Bütlingen	4	69/1	Kötnerberg 23
Bütlingen	Bütlingen	4	70/1	Kötnerberg 24
Bütlingen	Bütlingen	4	71/1	Kötnerberg 25
Tespe	Tespe	5	70/2	Am Deich 8
Tespe	Tespe	5	74/4	Am Deich 9
Tespe	Tespe	5	76/4	Am Deich 10
Tespe	Tespe	5	76/3	Am Deich 11
Tespe	Tespe	5	215/78	Am Deich 12
Tespe	Tespe	5	215/78	Am Deich 12 A
Tespe	Tespe	5	78/5	Am Deich 13
Tespe	Tespe	16	127/2	Lüneburger Straße 24
Tespe	Tespe	14	106/1	Lüneburger Straße 117

die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten (insbesondere Eigentümer/innen und Erbbauberechtigten) der Grundstücke. Diese haben damit das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch eine Kleinkläranlage zu beseitigen.

(2) Die Abwasserbeseitigungspflicht nach Absatz 1 wird auch den Nutzungsberechtigten der Grundstücke in den sonstigen Außenbereichslagen übertragen, auf denen nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmals Abwasser anfällt.

(3) Die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes obliegt weiterhin gern. den §§ -1 ff. der Grundstücksabwasseranlagen- und gebührensatzung der Samtgemeinde Elbmarsch vom 22.04.1993 der Samtgemeinde Elbmarsch.

(4) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Satzung sind die Grundstücke:

- ◆ deren häusliches Abwasser durch genehmigte Kleinklaranlagen über 8 cbm/d entsorgt wird;
- ◆ deren häusliches Abwasser durch eine genehmigte “Abflusslose Sammelgrube” (ASG) entsorgt wird.

§ 2 Gewässereinleitung

(1) Das Abwasser aus den Kleinklaranlagen ist zu verrieseln und damit einem unterirdischen Gewässer zuzuführen. Für folgende Grundstücke wird eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorgeschrieben:

Gemeinde/Ortsteil	Bezeichnung des betreffenden Grundstücks, Straße, Hausnummer	Bezeichnung des Oberflächengewässers
Drage, Ortsteil Fahrenholz	Gemarkung Hunden, Flur 55 , Flurstück 61/2, 184/50 , An der Ilmenau 2	Angrenzender nördlicher Reetbestand
Marschacht, Ortsteil Eichholz	Gemarkung Eichholz, Flur 2, Flurstück 32/2 , Birnenallee 5	Angrenzender südlicher Graben

(2) Für die Einleitung des Abwassers in das Grundwasser oder Oberflächengewässer ist vom Nutzungsberechtigten über die Samtgemeinde **Elbmarsch** beim Landkreis Harburg als zuständige untere Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 NWG einzuholen.

§ 3 Wartung der -Meinkläranlagen

Soweit die untere Wasserbehörde in den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden die regelmäßige Wartung von Kleinkläranlagen vorschreibt, werden die Wartungsaufgaben auf Kosten der Anlagenbetreiber in der Regel von einer von ihm beauftragten Wartungsfirma wahrgenommen.

§ 4
Ausschluß des Anschluß- und Benutzungszwanges
an die öffentliche Abwasseranlage
(Kalkulationssicherheit) und Geltungsdauer

(1) Für Grundstücke nach § 1, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechende Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluß- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage der Samtgemeinde Elbmarsch vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an die allgemeinen anerkannten Regeln der **Technik angepaßt** oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Anpassung oder Fertigstellung der Kleinkläranlage.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist beginnt neu zu laufen, wenn innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung aufgrund von Forderungen der unteren Wasserbehörde die Erneuerung von Anlagen oder weitere Anpassungen an vorhandene Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.

(3) Die in Absatz 1 genannte Frist verringert sich, wenn die durch die untere Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Befugnisse zur Einleitung des Abwassers vor Ablauf dieser Frist erlöschen bezogen auf die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Erlaubnis.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.

Marschacht, den 11. Dezember 2000

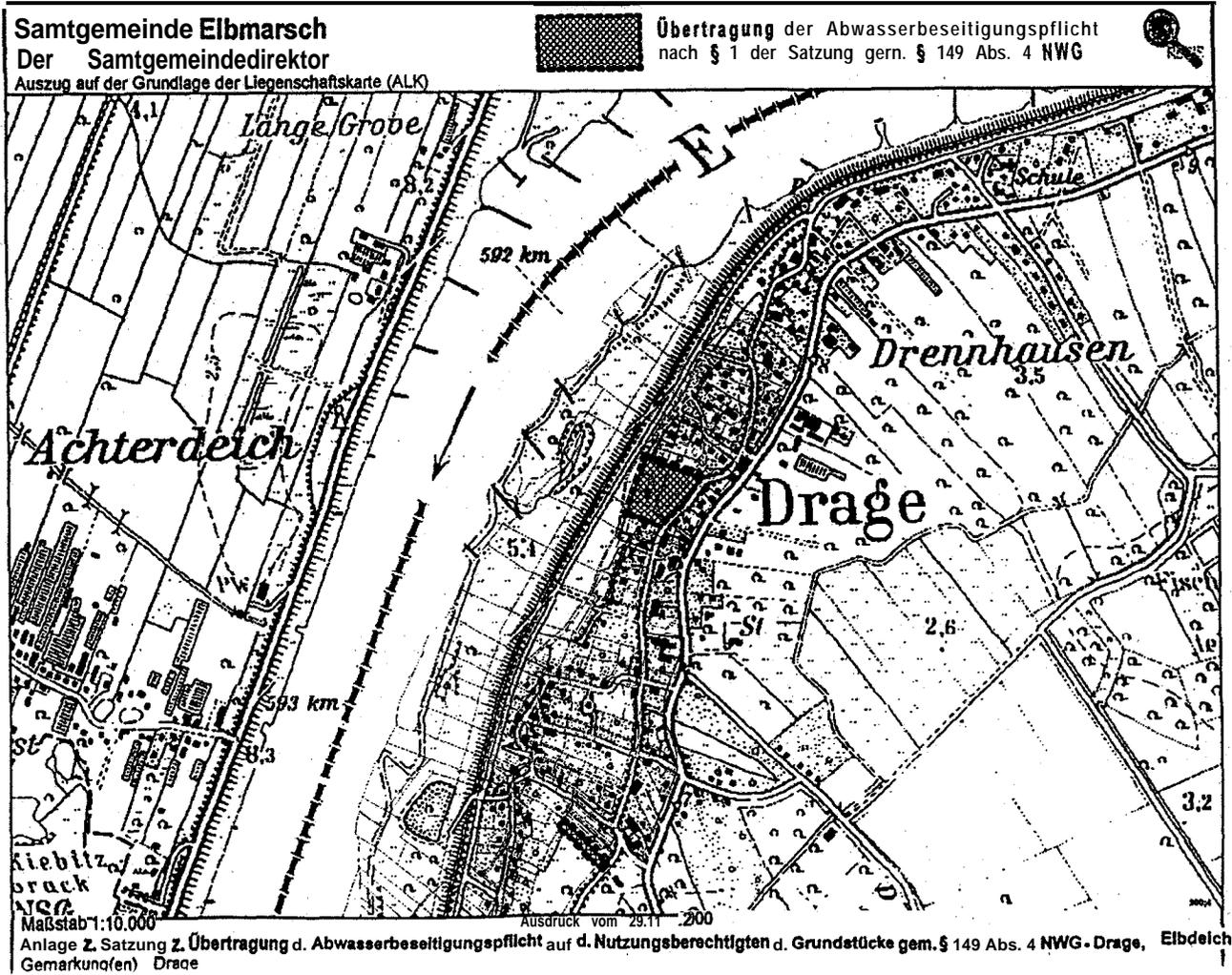
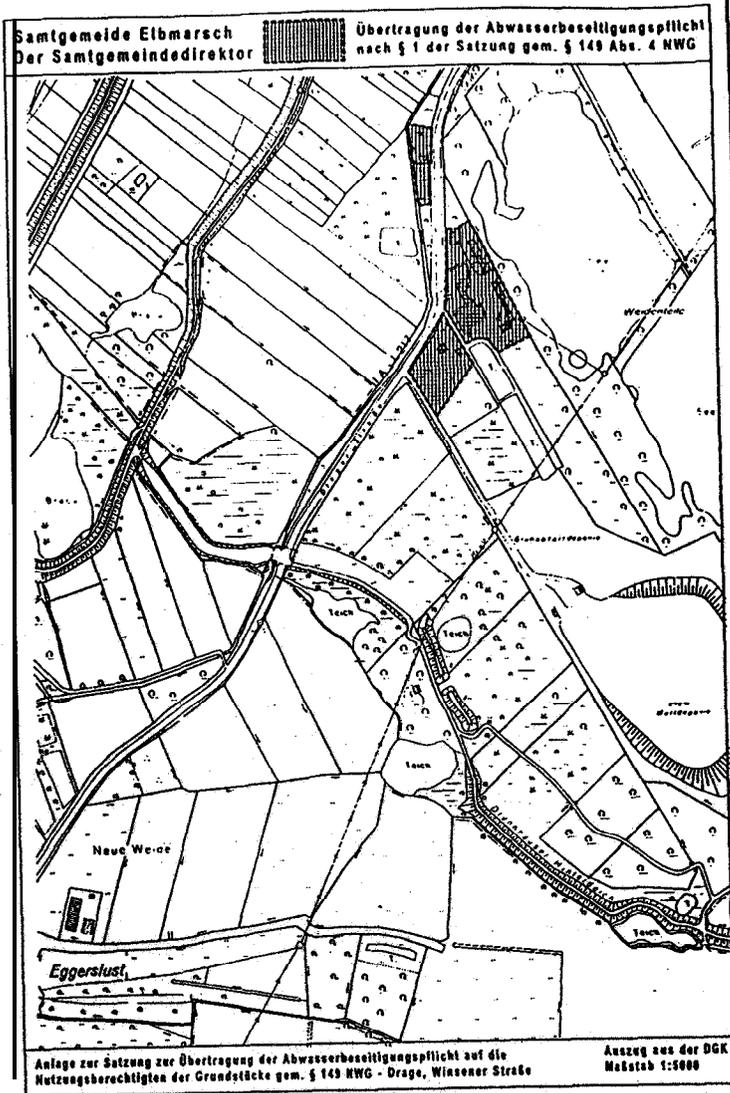

Lantz

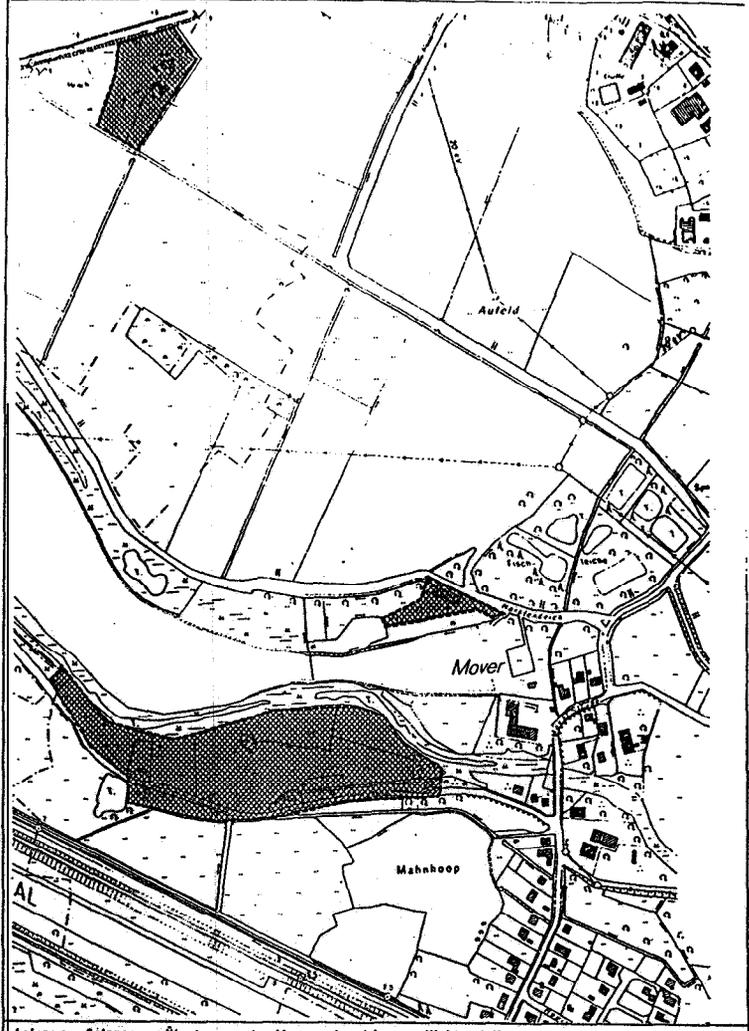
Samtgemeindegemeindevorsteher




Behme

Samtgemeindegemeindevorsteher

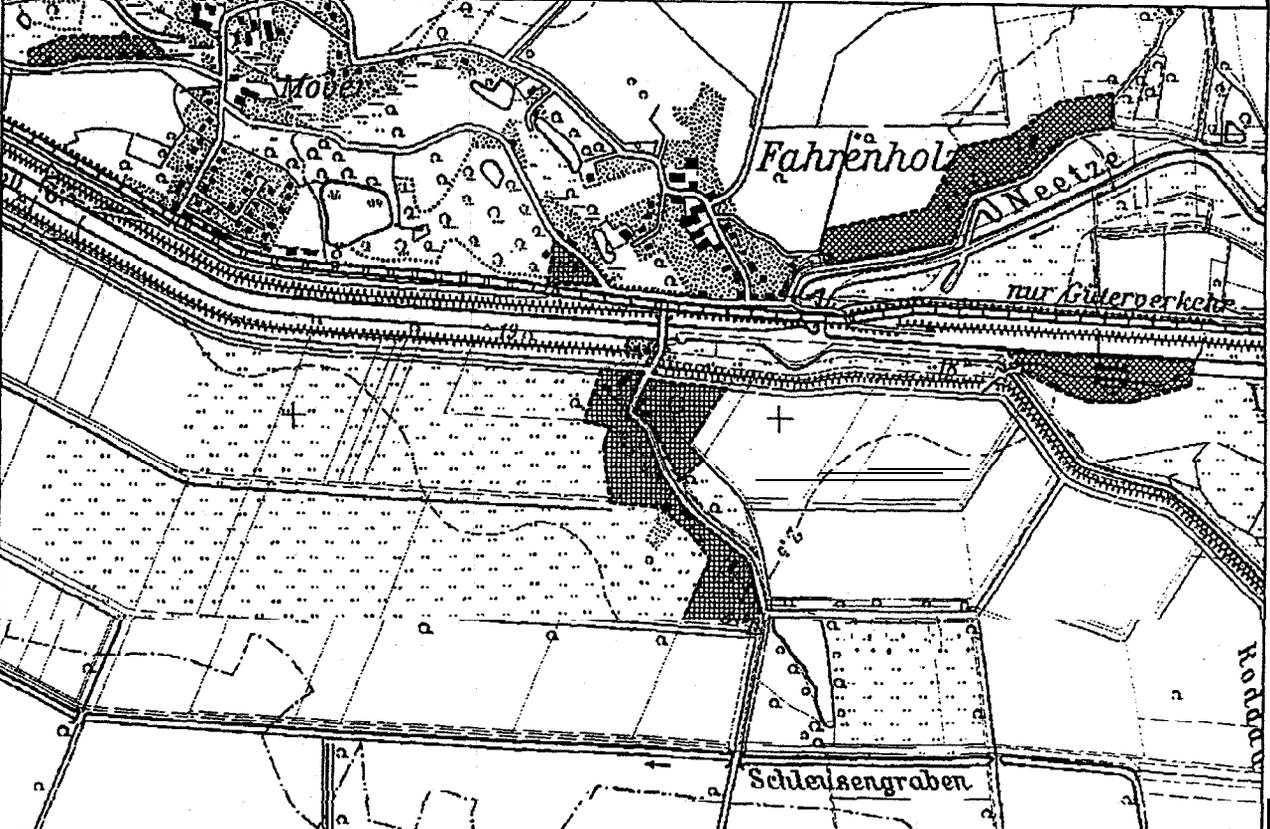




Anlage zur Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 149 NWG - Hunden, Hundener Straße Mover, Hörstendüch und im Aufeld
 Auszug aus der DGK Maßstab 1:5000



Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 1 der Satzung gem. § 149 Abs. 4 NWG

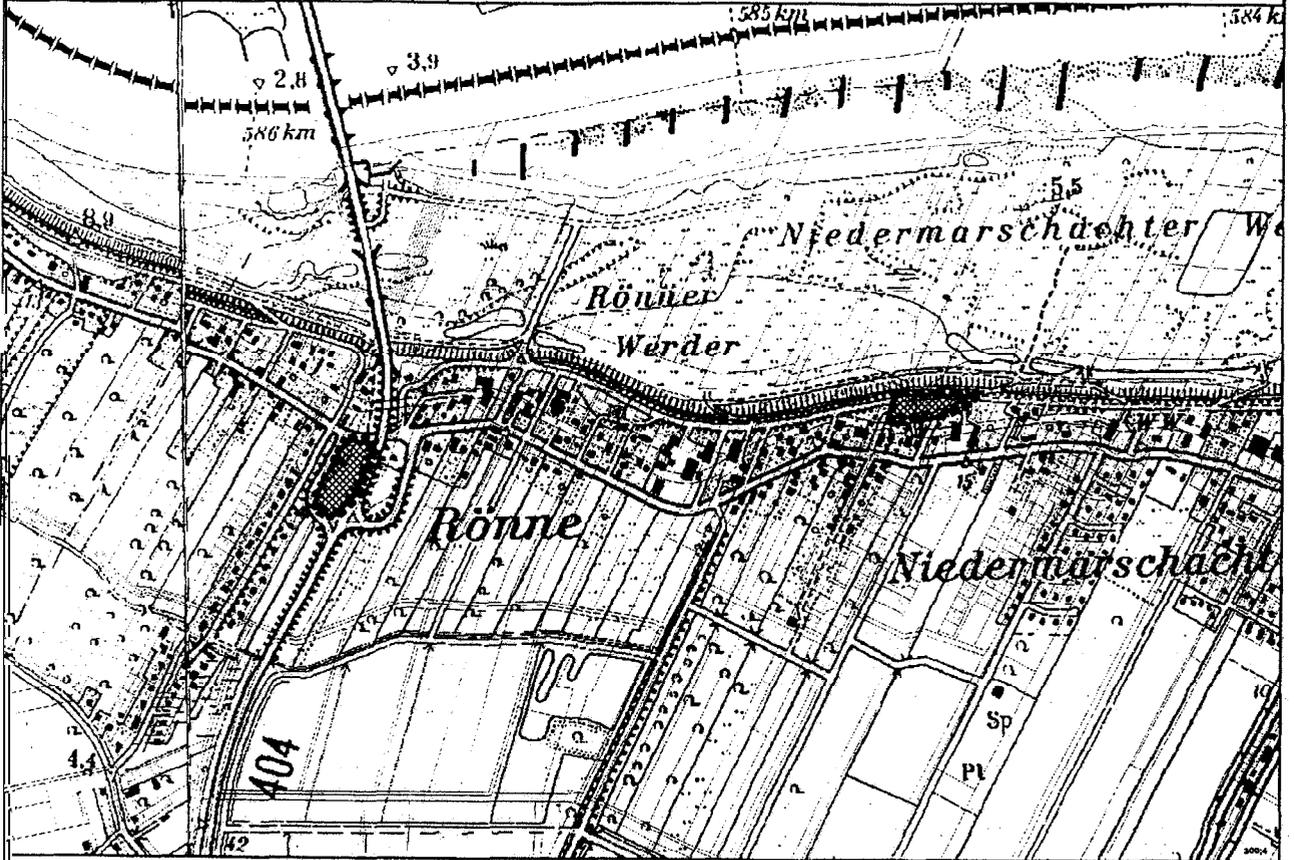


**Samtgemeinde Elbmarsch
Der Samtgemeindedirektor**

Auszug auf der Grundlage der Liegenschaftskarte (ALK)



Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
nach § 1 der Satzung gem. § 149 Abs. 4 NWG



Maßstab 1:10,000

Ausdruck vom 29.11.2000

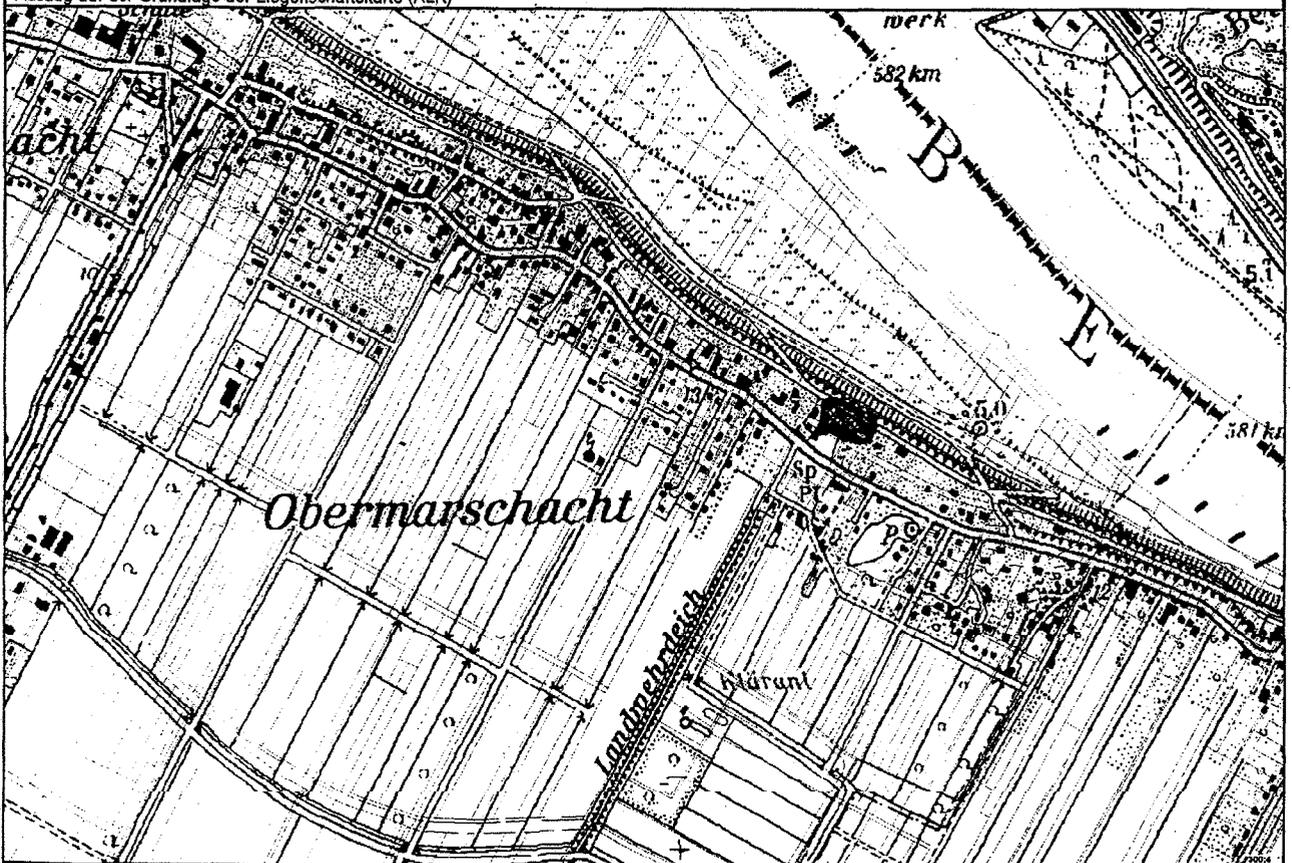
Anl. z. Satzung z. Übertragung d. Abwasserbeseitigungspflicht auf d. Nutzungsberechtigten d. Grdst. g. § 149 Abs. 4 NWG - Niedermarschacht, Rönne
Gemarkung(en) Schwinde, Rönne, Niedermarschacht, Obermarschacht

**Samtgemeinde Elbmarsch
Der Samtgemeindedirektor**

Auszug auf der Grundlage der Liegenschaftskarte (ALK)



Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
nach § 1 der Satzung gem. § 149 Abs. 4 NWG



Maßstab 1:10,000

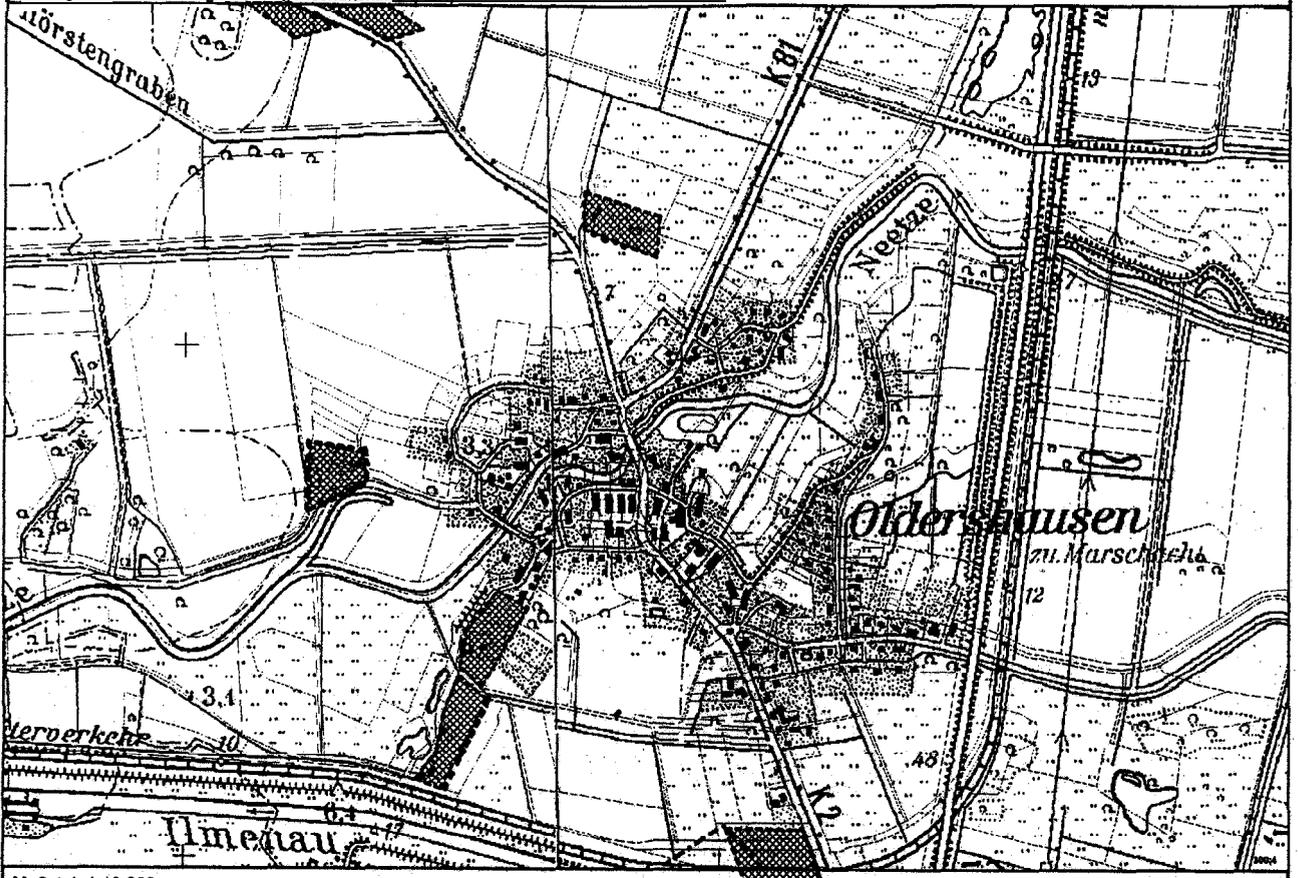
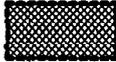
Ausdruck vom 29.11.2000

Anl. z. Satzung z. Übertragung d. Abwasserbeseitigungspflicht auf d. Grundstücke gem. § 149 Abs. 4 NWG - Obermarschacht
Gemarkung(en) Niedermarschacht Obermarschacht Tesoe

Samtgemeinde Elbmarsch
Der Samtgemeindedirektor

Auszug auf der Grundlage der Liegenschaftskarte (ALK)

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
nach § 1 der Satzung gem. § 149 Abs. 4 NWG

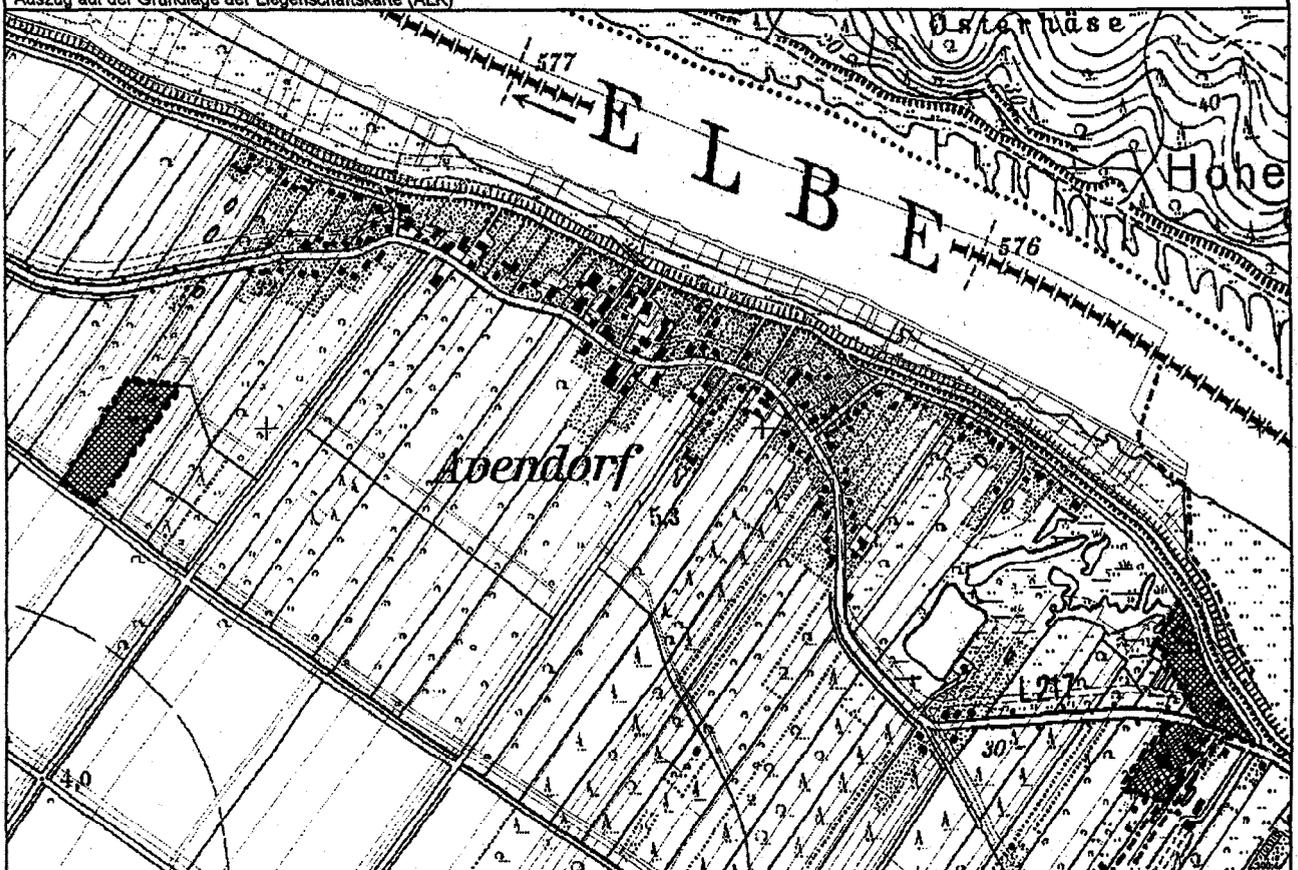


Maßstab 1:10.000
Anlage z. Satzung z. Übertragung d. Abwasserbeseitigungspflicht auf d. Nutzungsberechtigten d. Grundstücke gem. § 149 Abs. 4 NWG - Oldershausen
Gemarkung(en) Oldershausen

Samtgemeinde Elbmarsch
Der Samtgemeindedirektor

Auszug auf der Grundlage der Liegenschaftskarte (ALK)

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
nach § 1 der Satzung gem. § 149 Abs. 4 NWG



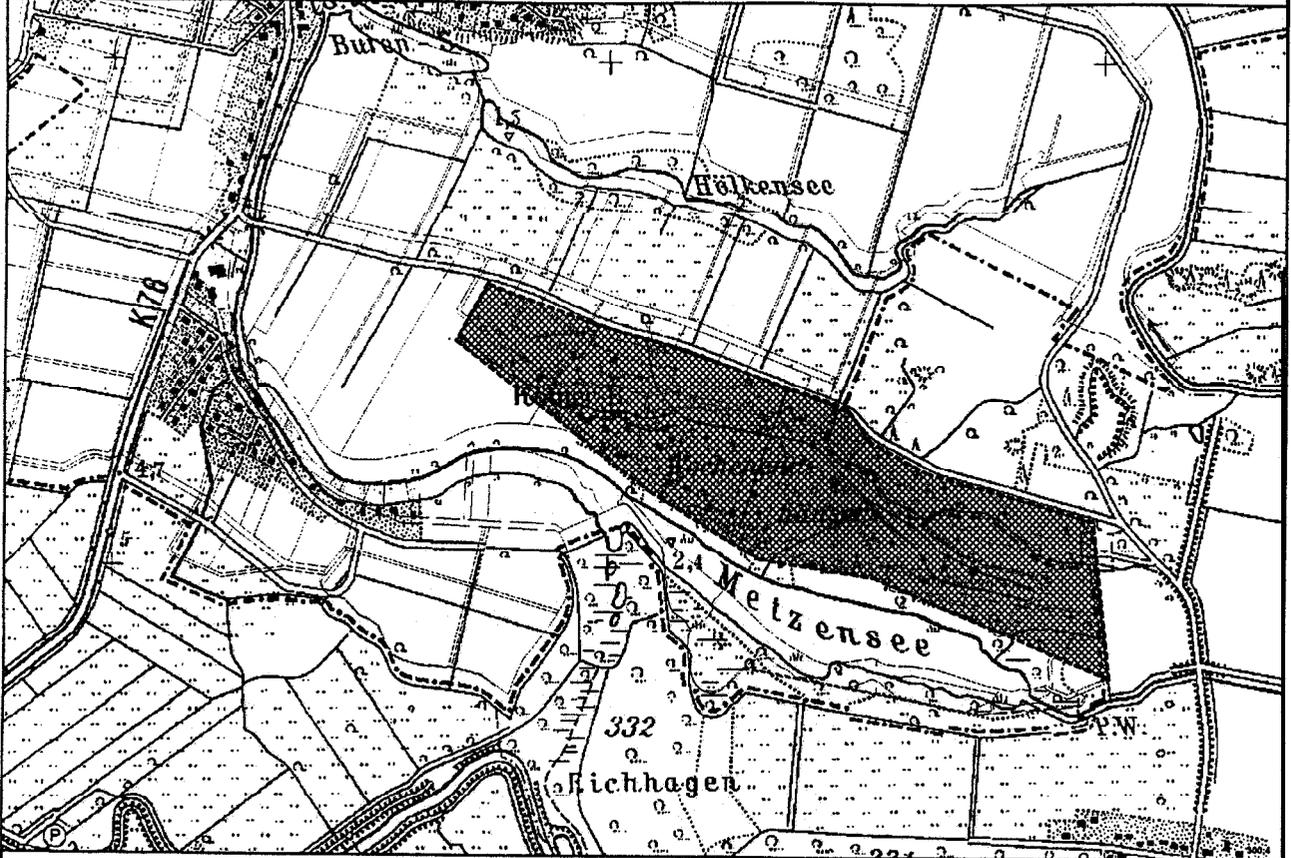
Maßstab 1:10.000
Anl. z. Satzung z. Übertragung d. Abwasserbeseitigungspflicht auf d. Nutzungsberechtigten d. Grdst. g. § 149 Abs. 4 NWG - Abendorf
Gemarkung(en) Abendorf
Ausdruck vom 28.11.2000

**Samtgemeinde Elbmarsch
Der Samtgemeindedirektor**

Auszug auf der Grundlage der Liegenschaftskarte (ALK)



Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
nach § 1 der Satzung gem. § 149 Abs. 4 NWG



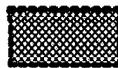
Maßstab 1:10.000

Ausdruck vom 28.11.2000

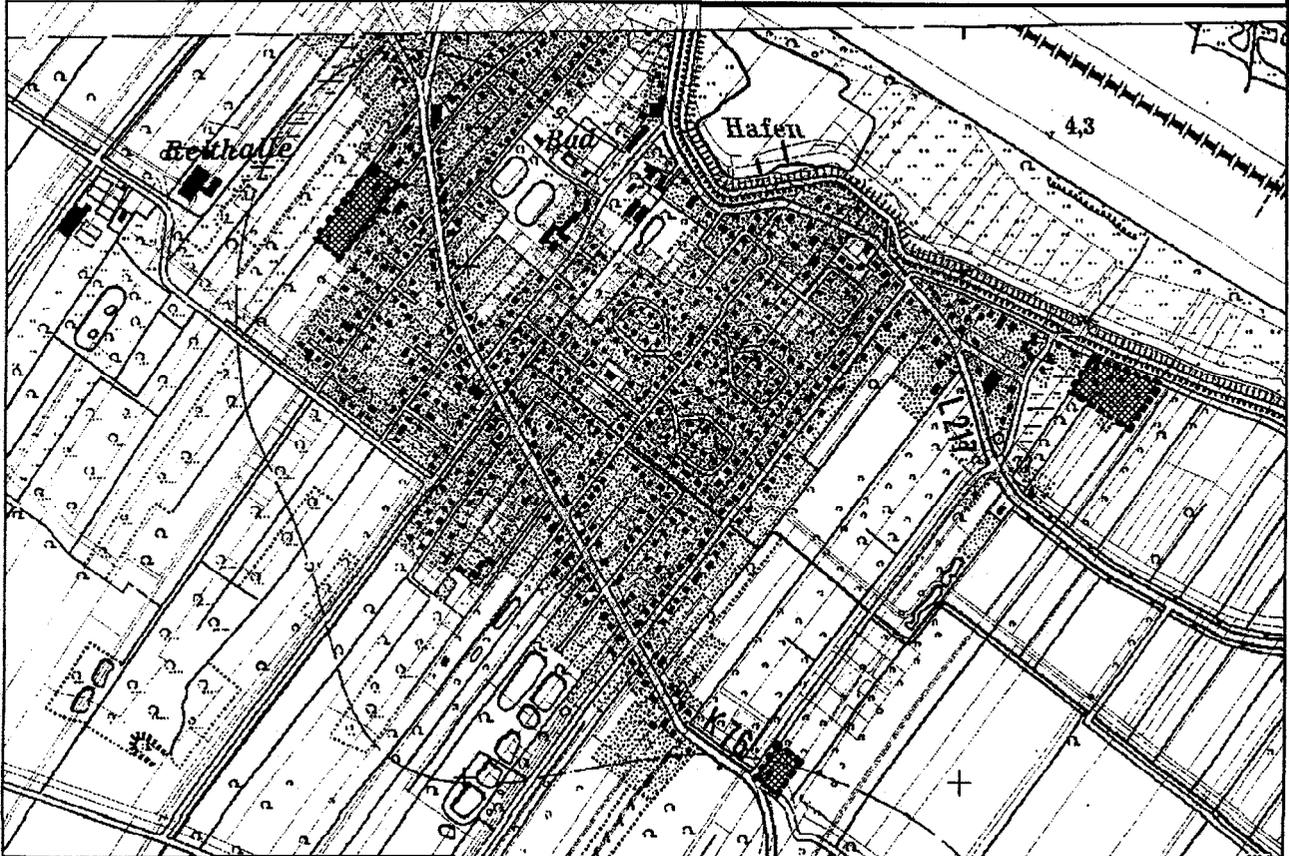
Anlage z. Satzung z. Übertragung d. Abw.beseitigungspflicht auf d. Nutzungsberechtigten d. Grdst. g. §149 Abs. 4 NWG -Bütlingen, Kötnerberg
Gemarkung(en) , Bütlingen, Avendorf

**Samtgemeinde Elbmarsch
Der Samtgemeindedirektor**

Auszug auf der Grundlage der Liegenschaftskarte (ALK)



Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
nach § 1 der Satzung gem. § 149 Abs. 4 NWG



Maßstab 1:10.000

Ausdruck vom 28.11.2000

Anlage z. Satzung z. Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 149 Abs. 4 NWG - Tespe
Gemarkung(en) , Tespe, Avendorf

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Appel in der Sitzung am 19.12.2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

2.006.000,00 D M ,
2.006.000,00 DM,

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

193.800,00 D M ,
193.800,00 DM;

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 325.000,00 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf DM 0,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 265 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 265 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von DM 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Appel, den 19.12.2000



P. Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2001** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der **Haushaltsplan** liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 **NGO**

vom 27.02.2001 bis 20.03.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Appel an den folgenden Tagen
öffentlich aus:

dienstags

von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

donnerstags

von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Appel, den 22.02.2001

Bürgermeister

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 18.12.2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 4.983.200,00 DM,
in der Ausgabe auf 4.983.200,00 DM,

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 2.250.000,00 DM,
in der Ausgabe auf 2.250.000,00 DM,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 275 v. H.-

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v. H.-

2. Gewerbesteuer

315 v. H.-

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von DM 1.000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Hollenstedt, den 18.12.2000

Bürgermeister

Felken



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung **für** das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit **öffentlich** bekanntgemacht.

Die nach **§** 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis **Harburg** am **16.02.2001** unter dem Aktenzeichen 20 - **912-1 1/19** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß **§** 66 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 28.02.2001 bis 21.03.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung **Hollenstedt** an den folgenden Tagen öffentlich aus:

mittwochs und donnerstags

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hollenstedt, den 22.02.2001

Bürgermeisterin

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wenzendorf in der Sitzung am 14.12.2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 928.800,00 DM,
in der Ausgabe auf 928.800,00 DM,

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 181.700,00 DM,
in der Ausgabe auf 181.700,00 DM,

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf DM 0,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 285 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

315 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von DM 1.000, unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Wenzendorf, den 14.12.2000



Bürgermeister

[Handwritten signature]

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit **öffentlich** bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt **gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO**

vom 26.02.2001 bis 09.04.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung **Wenzendorf** an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags

von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Wenzendorf, den 22.02.2001

Bürgermeister

Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

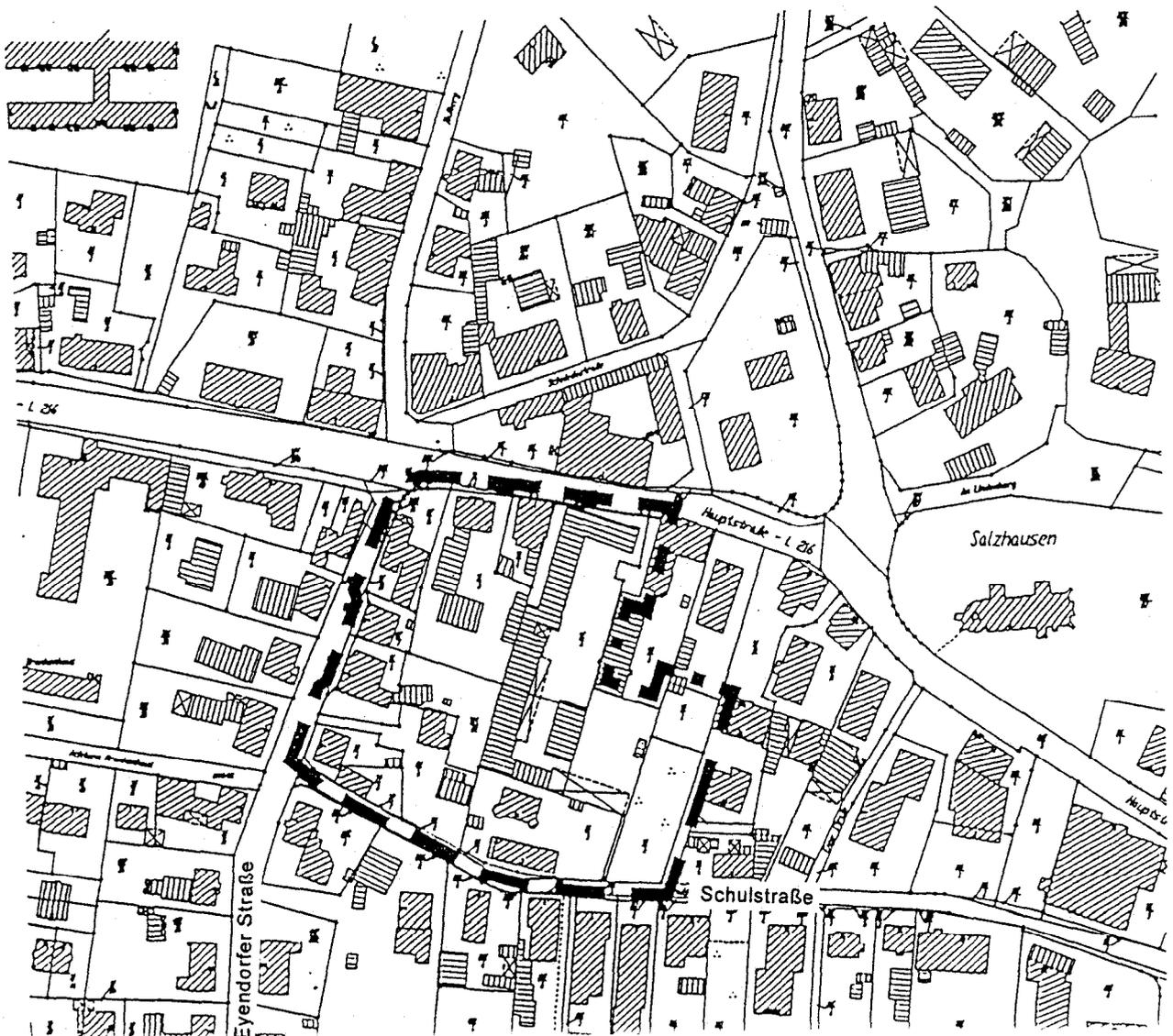
Salzhausen, 12. 02. 2001

Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 'Salzhausen Ortsmitte 1. Änderung'.

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 02.11.2000 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Salzhausen, Ortsmitte zwischen der Hauptstraße und der Schulstraße. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird darauf hingewiesen, dass eine

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nur innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausstraße 1, 2 1376 Salzhausen, Zimmer 16 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

(Magdeburg)

